

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Raaba-Grambach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Raaba-Grambach hat in seiner Sitzung vom 16.11.2016 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Raaba-Grambach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,1% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 19,54.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 19.593.923,01 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.762.682,70 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 17.831.240,31 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 55.661 m zugrunde.

(3) Für alle im Gemeindegebiet gelegenen Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für alle im Gemeindegebiet gelegenen, unbebauten Flächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bruttogeschossfläche auf der an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft befindlichen Gebäude mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt € 1,64 pro Quadratmeter.
- (3) Die Verrechnungsfläche bestimmt sich aus den Bruttogeschossflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschosse zur Hälfte, die übrigen Geschosse zur Gänze zu berechnen. Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses ohne Rücksicht auf die Geschossanzahl berechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschossfläche jenes Geschosses zugrunde zu legen, das die größte Ausdehnung hat.
- (4) Sonderregelung: Für Produktionshallen und Lagerhallen über 3000m² wird bis zu einem Wasserverbrauch von 120 Kubikmeter pro Spülklosett und Jahr die Kanalbenützungsgebühr mit € 163,53 zuzüglich Umsatzsteuer pro Spülklosett und Jahr als Grundgebühr erhoben. Allein der Bestand eines an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Spülklosetts begründet die Abgabepflicht.
Übersteigt der Wasserverbrauch einer Liegenschaft mit einer Produktionshalle über 3000m² den der Grundgebühr zugrunde gelegten Wasserverbrauch, so wird der Mehrverbrauch zusätzlich verrechnet. Dabei wird ein Gebührensatz von € 0,90 zuzüglich Umsatzsteuer pro Kubikmeter Abwasser je Jahr zur Vorschreibung gebracht. Zur Ermittlung des Wasserverbrauchs werden sämtliche aus eigenen oder öffentlichen Anlagen gewonnene Wassermengen herangezogen. An sämtlichen Anlagen sind dem Stand der Technik entsprechende Wasserzähler zu montieren. Für die Abrechnung der Jahresabwassermenge hat der Abgabepflichtige bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Unterbleibt diese Anzeige, so erfolgt eine Festsetzung von Amts wegen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanal genommen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die übergeleiteten Kanalabgabeordnungen der ursprünglichen Gemeinde Raaba vom 15.12.2010 und der ursprünglichen Gemeinde Grambach vom 13.05.2010 außer Kraft.



Raaba-G. am *16.11.2016*

Angeschlagen am: *21.11.2016*
Abgenommen am: *05.12.2016*